

**Verkehr und Infrastruktur (vif)
Realisierung Strassen
Verkehrsmassnahmen**

Verfügung Verkehrsanordnung in der Gemeinde Wauwil

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Wauwil wird auf der Dorfstrasse (Kantonsstrasse K 44) ab dem Grundstück Nr. 66 (Restaurant Wendelin) bis Höhe Grundstück Nr. 36 bzw. 14, die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.59.1 (Zonensignal).

Der Signalisations- und Markierungsplan Nr. 1925-05-027 vom 11.03.2022, der AKP Verkehringenieur AG ist ein integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Team Verkehrsmassnahmen sowie bei der Gemeinde Wauwil, Dorfstrasse 5, 6242 Wauwil, eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 15. März 2022 WER/GEA

Verkehr und Infrastruktur (vif)



Stephan Kieliger
Abteilungsleiter



Markus Sommerhalder
Teamleiter Verkehrsmassnahmen
+41 41 318 11 67
markus.sommerhalder@lu.ch